

kanzleramt wien  
zl.84.556-2b/72  
gesetzesbeschluss des  
noe landtages vom 18.juli 1972  
mit dem das noe landesstrassen-  
gesetz abgeändert wird.

fs nr 928

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 14. SEP. 1972

Zl. 56/1-12 Aussch.

FERNSCHREIBSTELLE

an den  
herrn landeshauptmann von niederösterreich  
w i e n  
-----

die bundesregierung hat beschlossen, gegen den ge-  
setzesbeschluss des niederösterreichischen landtages vom  
18.juli 1972, mit dem das noe landesstrassengesetz  
geändert wird, einen einspruch gemäss art.98 abs.2  
b-vg wegen gefaehrung von bundesinteressen zu erheben.

begründung:  
-----

die bundesregierung sah sich hiezu angesichts der  
bestimmungen des art. roem.1 z 2 und 8 und der anlage c  
veranlasst, die aus nachstehenden gruenden mit dem abkommen  
ueber den strassenverkehr, bgbl.nr. 222/1955, im widerspruch  
stehen:

nach dem roem.3.kapitel, z 1 des abkommens ueber den  
strassenverkehr, bgbl.nr.222/1955, duerfen auf den strassen  
jedes vertragsstaates keine anderen als die von ihm ange-  
nommenen verkehrszeichen (signale) verwendet werden. oester-  
reich hat im sinne dieses kapitels des abkommens die in der  
strassenverkehrsordnung 1960 enthaltenen strassenverkehrs-  
zeichen angenommen.

weilers wird in dem genannten kapitel unter z 5 fest-  
gesetzt, dass alle tafeln oder aufschriften, die mit anerkannt-  
ten zeichen (signalen) verwechselt werden koennten, untersagt  
werden muessen.

das in der novelle zum noe landesstrassengesetz vorgesehene  
zeichen koennte mit einem hinweiszeichen nach der strassen-  
verkehrsordnung verwechselt werden, weil es sich in form,

farbe und ausfuehrung von den anerkannten hinweiszeichen  
nicht unterscheidet.

mit der ratifizierung des genannten abkommens hat sich  
die republik oesterreich zur gewissenhaften erfuehlung der in  
dem abkommen enthaltenen bestimmungen verpflichtet, dazu ge-  
hoert eben einerseits die verpflichtung zur untersagung der  
einfuehrung von tafeln, die mit verkehrszeichen nach der  
strassenverkehrsordnung verwechselt werden koennten, und  
andererseits die verpflichtung, dafuer zu sorgen, dass auf  
den strassen oesterreichs nur die angenommenen ( in der  
strassenverkehrsordnung enthaltenen) strassenverkehrszeichen  
verwendet werden.

die im vorliegenden gesetzesbeschluss vorgesehene ein-  
fuehrung des in der anlage c angefuehrten zeichens wuerde  
die mit der ratifizierung des abkommens eingegangene ver-  
pflichtung oesterreichs verletzen und somit bundesinteressen  
gefuehrden.

14.september 1972  
fuer den bundeskanzler:  
n e i s s e r

durchgegeben: kanzleramt wien/jurkovics, 14.9.1972, 11.20 uhr  
angenommen: 5